

Prostitution und Arbeitsunfall - Bundesweit richtungsweisendes Urteil des Sozialgerichts Hamburg: Prostituierter werden Leistungen aus der Unfallversicherung zugesprochen

Hamburg, 05. August 2016

Symbolträchtig, am 02.06.2016, dem Internationalen Huren-Tag, sprach das Sozialgericht Hamburg einer in der Prostitution tätigen Frau Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung zu. Obwohl es keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gab, handelte es sich um ein abhängiges Arbeitsverhältnis, so das Gericht. Die im Rahmen der Tätigkeit erlittenen Verletzungen wurden als Arbeitsunfall bewertet.

Hintergrund: Frau D.¹ kam 2012 aus einem visumpflichtigen Land nach Hamburg, um Geld zu verdienen. Versprochen waren legale Arbeit in der Prostitution und gute Arbeitsbedingungen. Der Anwerber hielt diese Versprechen nicht. Nach einem Monat Tätigkeit in Clubs und im Appartement sperrte er sie mehrere Tage ein, um „Formalien“ zu erledigen. Im Internet stieß Frau D. auf Warnungen vor dem Anwerber und entschloss sich zur Flucht. Bei einem Sprung aus dem Fenster der Wohnung erlitt sie komplizierte Brüche. Das Problem: Frau D. war nicht krankenversichert, konnte keinen schriftlichen Arbeitsvertrag vorweisen und hatte keine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen ab. Bis heute leidet Frau D. unter schweren gesundheitlichen Folgen und kann nicht in ihrem studierten Beruf arbeiten. Vor dem Hamburger Sozialgericht wurde nun die grundsätzliche Frage geklärt, ob die Arbeit als Prostituierte auch als angestelltes Arbeitsverhältnis gewertet werden kann, sodass Zugang zu Leistungen der Berufsgenossenschaft besteht. In einem bundesweit richtungsweisenden Urteil vom 02.06.2016, das seit heute rechtskräftig ist, bejahte das Gericht dies. Die Kosten für die Behandlung der bleibenden Folgeschäden können nun bei der Berufsgenossenschaft eingefordert werden. Frau D. stehen noch weitere Leistungen zu.

Frau D. wurde von Rechtsanwältin Katrin Kirstein vertreten und der Fachberatungsstelle KOOFRA e.V. in ihrer Herkunftssprache psychosozial beraten und betreut.

Katharina Meiser von KOOFRA e.V.: „Menschenhandel hat viele Facetten. Wie in diesem Fall kommt es vor, dass freiwillig ein Arbeitsverhältnis als Prostituierte eingegangen wird und der Zwang erst zu einem späteren Zeitpunkt auftritt. Die menschenrechtliche Perspektive ist KOOFRA ein zentrales Anliegen. Und es ist grundlegend, dass Betroffene Zugang zu Entschädigung erhalten.“

Weitere Informationen zur Arbeit der Fachberatungsstelle KOOFRA sind zu finden unter: www.koofra.de. Unterstützt wurde KOOFRA durch den Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel² und das Deutsche Institut für Menschenrechte³.

Kontakt:

Ansprechpartnerin KOOFRA e.V. : 040 - 679 99 757

Rechtsanwältin Katrin I. Kirstein: 0176 - 631 77 952

Ansprechpartnerin zum Thema Menschenhandel allgemein: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.: 030 - 263 91 176

¹ Namen und Ortangaben sind aus Sicherheitsgründen geändert.

² 2012 führte der KOK das Modellprojekt "Opferrechte stärken! Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung für Betroffene des Menschenhandels" durch. siehe: http://www.kok-buero.de/uploads/media/KOK_Opferrechte_2013.pdf; letzter Zugriff 20.07.2016]

³ Das inzwischen ausgelaufene Projekt „Zwangsarbeit heute“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat von 2009-2013 im Rahmen eines Rechtshilfefonds f. ausgesuchte Verfahren um Lohn und Entschädigung finanzielle Mittel bereitgestellt. Für das Verfahren von Frau D. erteilte das DIMR Kostendeckung.